

UMWELTBERICHT Gem. § 2 Abs. 4 BauGB incl. FACHBEITRAG
NATURSCHUTZ gem. § 14 LNATSCHG

Teil 2 der Begründung zum

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE MEHRING
Teilgebiet Zellerhof, 2. Änderung / Erweiterung

Fassung zum Satzungsbeschluss

AUFTRAGGEBER: ORTSGEMEINDE MEHRING
54346 MEHRING

BEARBEITUNG: BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
EGBERT SONNTAG DIPL.-ING.
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
MOSELSTR. 14
54340 RIOL

Stand Mai 08
Projekt-Nr. 2008-01

INHALT

	Seite
1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans.....	3
2. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	4
3. Betroffene Gebiete von "Gemeinschaftlicher Bedeutung" (§25 LNatSchG)	6
4. Umweltauswirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) auf die Schutzgüter	7
4.1 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen	7
4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter.....	10
4.3 Bewertung der Erheblichkeit und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen (§2 Abs. 4 Satz 3 BauGB)	15
4.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen	17
5. Weitere Belange des Umweltschutzes (§ 1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB)	18

Anhang 1
Kostenschätzung

Anhang 2
Übersichtslageplan M 10 000 siehe Planurkunde bzw. auch S. 9

Anhang 3
Bestand / Vermessung M1:750

1. KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

Die Vorhaben liegt im Landkreis Trier-Saarburg, Verbandsgemeinde Schweich, Flur 40, Flurstück Nr. 21/1, 21/2, 22/1 und 22/2 unmittelbar am bestehenden Wohnmobilstellplatz.

Nach Errichtung der beiden Wohnmobilstellplätze erlebt der Wohnmobiltourismus in Mehring eine weitere stetige Nachfrage. Diese Sparte hat sich zu einem sehr wichtigen Standbein für die örtliche Touristik, Weinwirtschaft und Gastronomie etabliert. Der bisher ausgewiesene Stellplatz reicht nicht mehr aus und ist permanent überfüllt. Es kommt zu erheblichem Suchverkehr auch in der Ortslage und zu ungeordnetem freiem Abstellen.

Die touristische Schwerpunktgemeinde Mehring möchte diese Nachfrage in stadtbaulich sinnvoller Weise bedienen und gleichzeitig die Qualität des Angebotes verbessern.

Flächennutzung:

Die Flächen wurden bisher als Weinberg genutzt. Gemäß § 11 BauNVO wird ein "Sondergebiet" festgesetzt.

Zulässig sind Nutzungen die der Zweckbestimmung entsprechen:

Da es sich um eine Erweiterung handelt ergeben sich keine alternativen Standorte.

Umfang:

Die Erweiterung umfasst ca. 4.000m²

Erschließung:

Die Erschließung der vorhandenen Anlagen und der Erweiterung erfolgt von der B 53 über die vorhandene Zufahrt im Grundstück Nr. 24. Der Ausbauzustand ist dem verstärkten Verkehrsaufkommen gewachsen.

Durch die Erweiterung sind keine zusätzlichen Maßnahmen bedingt.

2. ÜBERBLICK ÜBER DIE DER UMWELTPRÜFUNG ZUGRUNDE GELEGTEN FACHGESETZE UND FACHPLÄNE

Planungsrelevante Fachgesetze

1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I. S.133) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.April 1993 (BGBl. I. S.466)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.Dezember 1990 (BGBl.1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6)
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.11. 1998 (GVBl. S.365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBL S. 387)
5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung(UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I, S. 1757) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. 2005, S.1794)
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2005 (BGBl. I 2005, S.1794).
7. Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) i.d.F. vom 25.03.2002 (BGBl. I., S.1193)zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl.I S. 1818).
8. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005
9. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl.2004 S.54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl 2005, S.98)
10. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 19.08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I,2005 S.1666).
11. Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. vom 31.Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S.98).
12. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Rheinland-Pfalz. Landesgesetz zur Einführung des LBodSchG u. zur Änd. d. Landesabfallwirtschafts- u. Altlastengesetzes i.d.F. vom 25.07.2005.
13. Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 18.09. 1984, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2002 (GVBl. S.481).

Planungsrelevante fachgesetzliche Vorgaben

Landesverordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 22. Juni 1979:

Planungsrelevante Fachpläne

Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans, Region Trier, Ausgabe 2004

Planung Vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Trier-Saarburg (VBS),
Stand 1991

Amtliche Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Stand 1995)

Verbandsgemeinde Schweich an der römischen Weinstrasse: Änderung des Flächennutzungsplans 2012. 3. Fortschreibung Fassung zur Genehmigung Stand 13.12.2005 mit integriertem Landschaftsplan 1. Fortschreibung, Teilplan Südwest M 1:10 000

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Mainz (2006): Karte Biotopverbund

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Mainz, 2004: Karte Gewässerstrukturgüte (in: www.wasser.rlp.de)

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Mainz, 2004: Karte Gewässergüte (in: www.wasser.rlp.de)

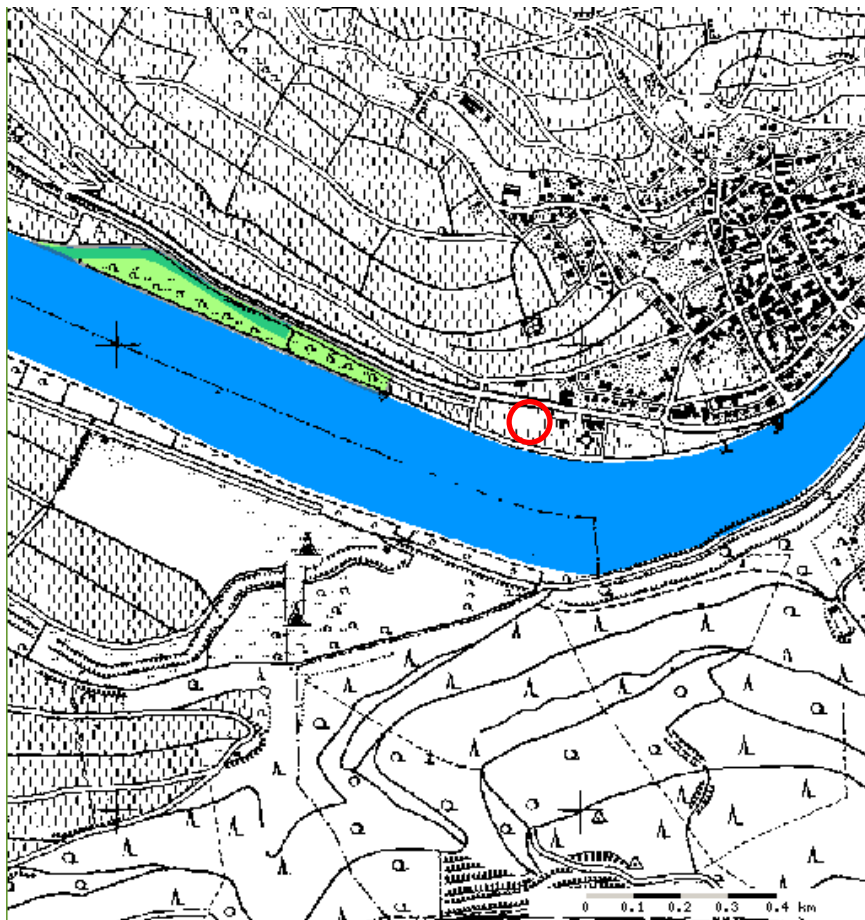
3. BETROFFENE GEBIETE VON "GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG" (§ 25 LNATSCHG RH.-PF.)

FFH-Vorprüfung

Flächen nach der Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) sind innerhalb des Geltungsraumes des Bebauungsplanes nicht betroffen (Quelle: www.naturschutz.rlp.de).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist eine Teilfläche des FFH-Gebiets "Mosel" (5908-301): "Mosel-Altarm und Insel bei Mehring". Die Entfernung zwischen FFH-Gebiets-Teilfläche und Geltungsbereich beträgt 400 m.

Abb. 1: Lage der Teilfläche des FFH-Gebiet "Mosel" (grün) und Lage des Geltungsbereichs 



Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind:

Eutrophe Stillgewässer
Schlammige Flusssufer

Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind:

Fische

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*)
Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
Groppe (*Cottus gobio*)
Lachs (*Salmo salar*)

Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

sowie

Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)

Funktionale oder räumliche Verbindungen sind aufgrund der mangelnden Übereinstimmung der Lebensräume und Arten von FFH-Gebiet und Geltungsbereich sowie Umgebung nicht zu erwarten. Eine detailliertere FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. -Erheblichkeitsabschätzung ist daher nicht erforderlich.

Vogelschutzgebiete

Flächen nach der Vogelschutzrichtlinie "Richtlinie 79/409/EWG" sind nicht betroffen. Eine Prüfung der Verträglichkeit i.S.d. § 25 LNatSchG i.V.m. § 1a (2) Satz 4 BauGB ist daher auch hier nicht erforderlich.

4. UMWELTAUSWIRKUNGEN (§1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB) AUF DIE SCHUTZGÜTER

4.1 SCHUTZGUTBEZOGENE ZIELVORSTELLUNGEN

Die landespflegerischen Zielvorstellungen ergeben sich aus den o.a. Fachplanungen (z. B. Flächennutzungsplan der VG Schweich) und aus den gesetzlichen Vorgaben der §§ 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) von Rhf.Pf. vom 28. September 2005.

Grundsätzlich ist die Natur in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Nutzungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert sind.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans entstehen Abweichungen von den Zielvorstellungen durch Umsetzung der geplanten Bebauung.

Boden/Wasser

Nach § 2 des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) Rheinland-Pfalz sind folgende Ziele des Bodenschutzes formuliert:

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe im Wirkungssystem Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser ist zu sichern und in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung zu entwickeln und zu erhalten. Die ökologischen Funktionen des Bodens sind zu erhalten und ggfls. durch bodenverträgliche Bewirtschaftung wiederherzustellen. Oberflächengewässer, die als Vorflut letztendlich das Niederschlagswasser abführen, sind empfindlich gegenüber Schadstoffeintrag und erhöhten hydraulischen Spitzenbelastungen. Ein möglichst geringer Oberflächenwasserabfluss ist zur Entlastung der Vorflut und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kläranlagen anzustreben.

Nach § 76 (1) des Landeswassergesetz bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern der Genehmigung. Anlagen an Gewässern sind solche, die weniger als 40 m von der Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung oder weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind.

Auf den Planungsraum bezogen bedeutet dies, Minimierung der Überbauung und Versiegelung von Boden.


Klima/Luftqualität

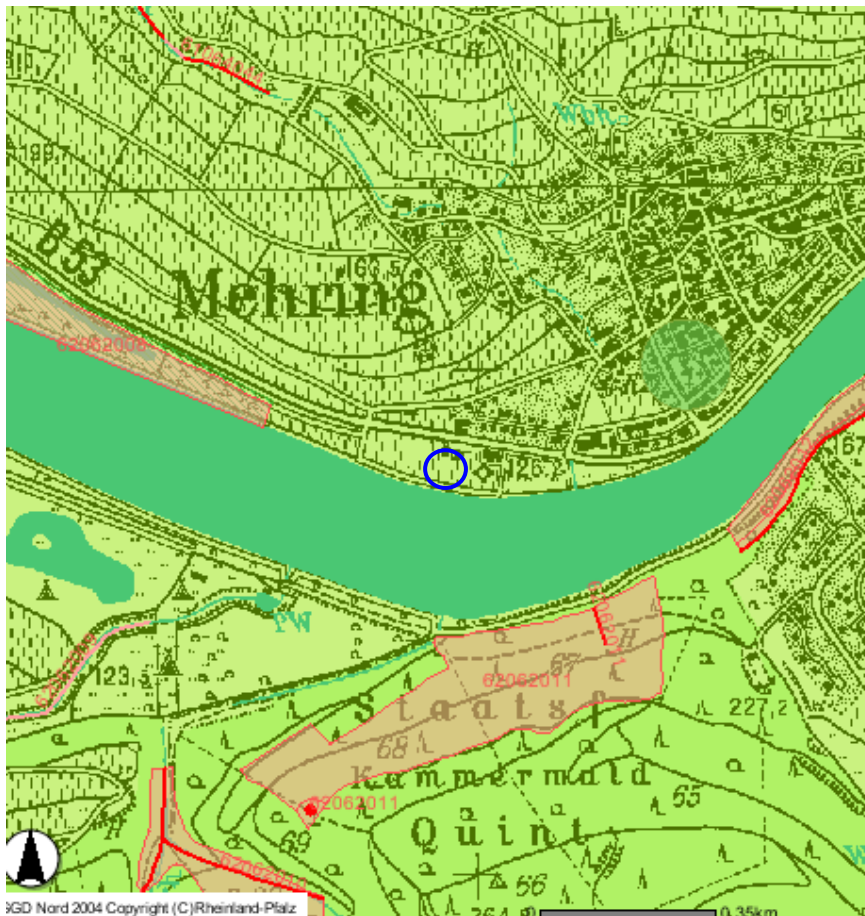
Das Leitziel ist der Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge. Frischluft- und Kaltluftabflussbahnen sind vor Bebauung zu schützen. Hindernisse, die abflussbehindernd wirken könnten sind zu vermeiden. Die Luftqualität beeinträchtigende Nutzungen sind zu vermeiden.

Arten und Biotope

In der Karte "Biotopverbund" des LfUWG sind für den Geltungsbereich keine Zielaussagen vorhanden. Für den Flusslauf ist die Flächenwidmung "Verbindungsfläche Gewässer" formuliert.

Die amtliche Biotopkartierung weist im Geltungsbereich keine Flächen aus. Die nächstgelegene Biotopfläche ist der "Mosel-Altarm und Insel bei Mehring" in ca. 350 m Entfernung.

Abb. 2: Lageplanausschnitt Flächen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (Quelle: www.naturschutz.rlp.de/website/lanis). Lage des Geltungsbereichs: 



Landschaftsbild

Das Vorhaben liegt im großräumigen Landschaftsschutzgebiet „Moseltal von Schweich bis Koblenz“, das den Talraum einschließlich seiner Randhöhen umfasst. Nach § 3 der Schutzgebietsverordnung ist der Schutzzweck

1. Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltals und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie
2. die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosion in den Hanglagen

Das großräumige Leitziel nach der Schutzgebietsverordnung ist daher, die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Lärm- und Schadstoffquellen sind zu vermeiden oder zu mindern.

4.2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER

Lage, Naturraum/Relief

Das Vorhaben liegt im Naturraum „Neumagener Moselschlingen“, einem durch kräftig herausmodellierte Mäander bestimmten Flussabschnitt zwischen Schweich und Wintrich. Hier kommen ausgeprägte Prallhang-Gleithang-Systeme vor, unter anderem bei Pölich, Klüsserath, Tritenheim, Piesport und Minheim.

Das Vorhaben liegt unmittelbar vor einer 180° Schleife der Mosel bei Mehring. Am rechtsseitigen Prallufer ragen die Moselberge unmittelbar steil auf. Auf der linken Flussseite steigt der Hang sanft an. Dieser Hang ist durch den Mühlenbach zertalt.

Schutzgüter

Geologie/Boden

Im Geltungsbereich finden sich jedoch anthropogen überprägte Böden durch den Moselausbau und die Reblandnutzung. Auf den aufgeschütteten Flächen wurden zur Weinbaunutzung die für Rebflächen typischen Rigosole angelegt.

Wasser

⇒ Grundwasser

Das Grundwasser weist teilweise hohe Nitratgehalte auf¹. In Flussnähe bewegt sich der Grundwasserstand abhängig vom Wasserspiegel der Mosel. Die Terrassensedimente der Mosel werden als Porengrundwasserleiter mit starker bis mittlerer Grundwasserführung angegeben.² Der Geltungsbereich unterliegt jahreszeitlich bedingt dem Einfluss unterschiedlich hoher Wasserstände

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

⇒ Fließgewässer

Die Mosel ist als Gewässer 1. Ordnung eingestuft und ist nach dem Bundeswasserstraßengesetz zugleich Bundeswasserstraße. Der Ausbau erfolgte zu Anfang der 60er Jahre. Der Ausbauzustand einschließlich der Uferbereiche wurde in einem Planfeststellungsverfahren festgeschrieben und wird durch regelmäßige Wartungs- und Pflegearbeiten aufrechterhalten.

Im Bereich des Vorhabens ist das Moselufer naturfern ausgebaut und als hochwassersicherer Anlegeplatz für die Schifffahrt angelegt.

Das Vorhaben liegt im Oberstau der Stauhaltung Detzem, im Überschwemmungsbereich der Mosel.

¹ Dt. Planungsatlas: Hydrogeologische Übersichtskarte Rh.-Pf.

² Landesamt für Wasserwirtschaft: Grundwasserbeschaffenheit, Grundwasserlandschaften

Lokalklima

Das Engtal der Mosel zeichnet sich durch ein eigenständiges Lokalklima aus. Die Jahresmittelwerte liegen um 10° C bei einem Julimittel von knapp 18 °C und Niederschlägen unter 700 mm. Die Vegetationsperiode mit einer Dauer von 245 Tagen ist deutlich länger ausgebildet als in den Randhöhen. Die phänologischen Daten liegen im Schnitt 10 bis 14 Tage günstiger.

Arten und Biotope

Das Vorhaben ist in Flächen geplant, die als Rebland genutzt werden. Zwischen den Rebzeilen wächst eine Ackerwildkrautflora aus folgenden Arten:

Einjähriges Bingelkraut (Mercurialis perennis)
Wiesen-Löwenzahn (Taraxacum officinale-Gruppe)
Rote Taubnessel (Lamium purpureum)
Persischer Ehrenpreis (Veronica persica)
Weidenröschen (Epilobium spec.)

Der Geltungsbereich liegt durch einen Fußweg vom Moselufer getrennt am hier hölzfreien Moselufer. Es findet sich lediglich Vegetation, die als Stickstoff-Krautflur mit Brenn-Nessel-Dominanz und Wiesen-Knäuelgras-Dominanz charakterisiert werden kann. Auch die umgebenden Flächen sind intensive Nutzflächen ohne Bedeutung für Arten- und Biotopschutz.

Tiere

Eine gesonderte tierökologische Betrachtung wurde nicht durchgeführt. Andere detaillierte Angaben und Erhebungen zur Tierwelt im Plangebiet liegen nicht vor. Aufgrund der intensiven Nutzung und des hier strukturarmen Moselufers werden auch keine spezifischen Tierarten mit besonderer Schutzwürdigkeit erwartet.

Landschaft und Erholung

Eigenart:

Großräumig wird das Landschaftsbild charakterisiert von dem in die Randhöhen tief eingeschnittenen und gewundenem Moseltal mit abschnittsweise mäandrierendem Verlauf. Typisch für den Talraum ist der manchmal abrupte Wechsel zwischen engen und offeneren Flussabschnitten, meist in Verbindung mit engen Moselschleifen, wobei der Flusslauf auch entgegengesetzte Fließrichtung annehmen kann. Vor allem an Prallhängen, aber auch in Steillagen der Weinberge sind hervortretende Felspartien typisch.

Vielfalt:

Im Bereich des Vorhabens besteht auf der Talsohle ein Mangel an unterschiedlichen Vegetationsstrukturen. Die Monotonie der Weinbauflächen beherrscht das Landschaftsbild. Der Weinanbau erstreckt sich vom Moseluferweg bis zur Bundesstraße B 53. Die Weinbaulagen sind völlig frei von sonstigen Vegetationseinheiten. Das Moselufer wird von vereinzelt angepflanzten Weiden markiert.

Am gegenüberliegenden Nordhang kommt naturnaher Wald vor.

Schönheit:

Die Schönheit der Landschaft ist ein subjektiver Begriff und wird im Rahmen der Landespflege unter dem Gesichtspunkt der Naturnähe und der Eignung für land-

schaftsbezogene Erholung gesehen. So betrachtet wird eine Landschaft mit kleinräumigen Wechsel der Nutzungen, erlebniswirksamen Relief- und Vegetationsstrukturen und naturnahen Elementen, schöner beurteilt werden, als eine Landschaft mit wenigen aber einheitlichen Nutzungsstrukturen, herausgestellten Siedlungen und auffallenden technischen infrastrukturellen Elementen. Der Betrachtungsraum wird als schön wirkend beurteilt.

Erholung:

Das Vorhaben dient der Erholung. Der Moselweg entlang des geplanten Wohnmobilstellplatz ist in der Wanderkarte der Verbandsgemeinde Schweich als Radwandervorschlag dargestellt und erschließt die hochwassersicheren Anlegeplätze.

Kultur- und sonstige Sachgüter:

Die Moselaue ist kulturgeschichtlich von Bedeutung, da sie einen sehr frühen Siedlungsraum darstellt. Das archäologische Potential ist daher entsprechend zu berücksichtigen. Bei dem Flurstück 29/1 findet sich eine Kapelle, die im Flächennutzungsplan als Kulturdenkmal ausgewiesen ist.

Auf der Erweiterungsfläche selbst sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt.

Bodendenkmäler

Es sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Der aktuelle Raumordnungsplan Region Trier weist die Flächen im Geltungsbereich als "Weinbaufläche" aus. Das Moseltal von Schweich an moselabwärts ist ein „Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung“. Hier ist das Ziel Fremdenverkehr und Erholungswesen in ihrer räumlichen und sektoralen Struktur weiter so zu fördern, dass

- ⇒ die Erholungsmöglichkeiten und Angebote der Freizeitgestaltung ausgebaut werden
- ⇒ die wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinden gestärkt werden
- ⇒ Natur und Landschaft in ihrer Leistungsfähigkeit, Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht beeinträchtigt werden.

Im in Aufstellung befindlichen neuen Raumordnungsplan liegt die Fläche im "Vorranggebiet Wasserwirtschaft mit Schwerpunkt Hochwasserschutz". Die Mosel ist ein "Vorranggebiet Arten-/Biotopschutz".

Mehring liegt im "Regionalen Grünzug", der den Talzug der Mosel mit Talhängen umfasst.

Die menschliche Gesundheit beeinträchtigende Gewerbe- oder Industriebetriebe kommen nicht vor.

BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER

Boden/Wasserhaushalt

Böden sind grundsätzlich schutzwürdig gegenüber einer Überbauung und Versiegelung, da dadurch alle Bodenfunktionen wie Filter- und Pufferungswirkung, Wasserversickerung und die Funktion als Pflanzen- und Tierlebensraum verloren gehen.

Die Wertigkeit der Böden ist im Bereich starker anthropogener Einwirkungen wie im Geltungsbereich vorhanden, gering. Gestörte Bodenfunktionen sind jedoch auch wieder regenerierbar.

Das gesamte Moselvorland wurde beim Ausbau der Mosel als Bundeswasserstraße aufgefüllt. Der Wasserspiegel lag bei ca. 117,4 m NN und wurde auf einen Normalstau von ca. 123,2 m NN angehoben.

Klima/Luftqualität:

In der Übergangszeit im Herbst und Frühjahr kommt es im Moseltal, vorwiegend bei austauscharmen Wetterlagen, zu erhöhter Nebelbildung. Beeinträchtigungen bestehen durch Lärm und Abgase aus Kraftfahrzeugverkehr auf der B 53. Im Sommer ist das Moseltal ein thermisch stark belastetes Gebiet. Das Klima im Moseltal ist daher schutzbedürftig vor weiteren Beeinträchtigungen.

Da die Erweiterung nur die Herstellung von befahrbaren Grünflächen beinhaltet, auf denen Wohnmobile aufgestellt werden und keine Flächen versiegelt werden, sind keine klimatischen Wirkungen zu erwarten.

Arten und Biotope

Es kommen keine seltenen und gefährdeten Pflanzenarten nach den Roten Listen, besonders geschützte oder streng geschützte Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BASchV) oder des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie vor. Das Schutzgut Arten und Biotope ist nicht betroffen:

Landschaftsbild/Erholung

Großräumig betrachtet liegen die Baugebietsflächen in einem für Freizeit und die Erholung gut geeigneten Raum. Das Landschaftsbild ist schutzwürdig. Visuelle Beeinträchtigungen sind daher zu vermeiden.

Der Charakter des Flusslaufs wurde in den 60er Jahren durch Ausbau der Mosel zur Wasserstraße erheblich verändert, vor allem im Oberstau der Wehre entspricht die Wasserfläche nicht mehr einem natürlichen Flusslauf: Die Flußufer sind nunmehr regelmäßig und geradlinig angelegt und mit schweren Steinschüttungen gegen den Wellenschlag gesichert. Hier ist es außerdem durch Treppen- und Polleranlagen erschlossen.

Aufgrund der intensiven Weinbaunutzung bis in Flussnähe und der Nutzung als Ankerplatz kommen Ufergehölze kaum vor.

Für das Landschaftsbild bestehen daher Vorbelastungen, die die Schönheit der Landschaft im unmittelbaren Umfeld abwerten.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit bestehen nicht.

4.3 BEWERTUNG DER ERHEBLICHKEIT UND MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH (§ 2 ABS. 4 SATZ 3 BAUGB)

Die Auswirkungen können in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind vorübergehende Störungen, die während der Bauphase auftreten und daher nicht als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung gewertet werden.

Unter anlagebedingten Beeinträchtigungen versteht man die negativen Auswirkungen, die durch die Anlage selbst verursacht werden. Sie wirken langfristig, solange die Anlage steht.

VERMEIDUNG VON ANLAGEBEDINGTEN AUSWIRKUNGEN UND VERBLEIBENDE AUSWIRKUNGEN

Anlagebedingte Auswirkungen

Es werden keine Gebäude oder ähnliche Einrichtungen in der freien Landschaft errichtet.

Die zur Errichtung der Wohnmobilstellplätze erforderliche Bodenverdichtung und die Bodenbefestigung mit Lavasand verändert jedoch die oberflächennahe Struktur des gewachsenen Bodens. Auf Grund der Bauweise als Schotterrassen mit einem Mutterboden-Lavagemisch bleibt die Versickerung erhalten. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch jahrzehntelange Reblandnutzung, werden auf den Naturhaushalt daher lediglich geringe Auswirkungen erwartet, die auf die Örtlichkeit des Vorhabens beschränkt sind. Zudem wird eine durchgängig begrünte Flächen geschaffen, so dass im Vergleich zu den Reblandflächen mit ganzjährig spärlicher Bodenbedeckung für den Boden hier eine Verbesserung eintritt.

Dies auch aus Gründen des Erosionsschutzes im Hochwasserfall.

Wasserflächen oder Gewässer sind nicht betroffen. Da keine Versiegelungen mit der Erweiterung verbunden sind entstehen auch keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser. Da die Fläche der Erweiterung aus der Weinbaunutzung genommen wird, wird die Bodenökologie eher entlastete.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen werden somit weitestgehend vermieden. Verbleibende Beeinträchtigungen können durch ökologische Aufwertung des Bodens im Bereich der Grünflächen ausgeglichen werden. Durch Neupflanzung von Hecken und Einzelbäumen wird die Bodenstruktur und Bodenbiologie langfristig gefördert.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Boden

Durch das Befahren mit Fahrzeugen entstehen oberflächennahe Bodenverdichtungen. Am Beispiel anderer Wohnmobilstellplätze hat sich gezeigt, dass über die Saison die Verteilung der Belegungsintensität sehr unterschiedlich ist. Es zeichnet sich ab, dass nur zu Spitzenzeiten bei Veranstaltungen wie z. B. Weinfesten ein Großteil

der Fläche belegt wird. In der Regel dann für ein Wochenende. Die Woche über wird ein deutlich geringerer Betrieb erwartet.

Es sind somit jederzeit Teilflächen ohne Belastung vorhanden auf denen somit eine Regeneration der Verdichtungen durch natürliche Bodenaktivitäten möglich. Die Bodenverdichtungen werden damit in weit geringerem Umfang stattfinden, als auf einer Wegefläche.

Die Beeinträchtigungen auf den Boden durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden unter Berücksichtigung der Vorbelastungen als gering eingestuft. Die Beeinträchtigungen können durch Aufwertung des Bodens im Bereich der Grünflächen ausgeglichen werden.

Biotop- und Artenschutz

Für Biotop- und Artenschutz entstehen keine Beeinträchtigungen da auch das Moselufer hier nur geringe Empfindlichkeiten aufweist. In geringer Entfernung vom Vorhaben kommt bereits eine Schiffsanlegestelle vor.

Auf Biotop- und Artenschutz werden aufgrund der bestehenden Vorbelastungen keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild erfährt Beeinträchtigungen durch die Änderung des Erscheinungsbildes des bisher ausschließlich als Rebland bewirtschafteten Bereichs. Die Intensität der Beeinträchtigung ist abhängig von der Belegungsintensität und wird besonders auffällig, wenn die Gesamtfläche voll belegt ist. Dies wird jedoch nicht während der gesamten Betriebszeit der Fall sein, sondern nur vorübergehend, zu Spitzenzeiten, beispielsweise zu besonderen Veranstaltungen wie Weinfesten.

Im Gegensatz zu Nutzern von Campingplätzen, die sich auf längere Zeiträume an Ort und Stelle einrichten, nutzen Wohnmobiltouristen einen Stellplatz nur für einige Tage. Oftmals auch nur an Wochenenden. In der Regel wird daher nur eine Teilbelegung erwartet, auch mit längeren freien Zeiten oder sehr geringer Belegung, beispielsweise in der Übergangsjahreszeit und außerhalb der Ferienzeiten, so dass der Eindruck des offenen Talraums im wesentlichen erhalten bleibt.

Aufgrund der geringen Flächengröße des Wohnmobilstellplatzes kommt es nur zu einer geringen Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild. Der Siedlungsrand wird aber weiter in den Außenbereich verschoben, weshalb hier eine deutliche Randeingrünung zu fordern ist.

Als Gestaltungsmaßnahmen wird die Neuanpflanzung von Bäumen zur neuen Gestaltung des Landschaftsbildes festgesetzt. Die Baumreihe entlang des Moselufers kommt auch Arten- und Biotopschutz zugute, denn die Funktion der Mosel als großräumige Leitlinie für wandernde Tierarten (siehe auch Ziele Biotopverbundplanung) wird durch diese Maßnahme an dem hier gehölzfreien Uferabschnitt unterstützt.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Es entstehen keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

4.4 GESAMTBEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Aufgrund der Vornutzung der Flächen und der Lage innerhalb bestehender Siedlungsflächen und an einer stark befahrenen Bundesstraße können keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen festgestellt werden, die nicht ausgleichbar wären.

Die erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser durch Mehrversiegelung von bisher offener Bodenfläche sind ausgleichbar.

Auch auf das Schutzgut Klima können keine nennenswerten Auswirkungen festgestellt werden.

Auf Arten und Biotope entstehen keine als erheblich zu wertende Auswirkungen.

Für das Ortsbild entstehen Auswirkungen, die jedoch durch Begrünungsmaßnahmen ausgleichbar sind.

Für das Schutzgut Erholung und Menschen entstehen ebenfalls keine Auswirkungen, die nennenswert wären.

5. WEITERE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES GEMÄSS § 1, ABS. 6, NR. 7 BAUGB

Vorgaben der Raumordnung und Regionalplanung

Nach den Vorgaben des rechtsverbindlichen Regionalen Raumordnungsplans (ROPI) liegt das Plangebiet in einem Vorranggebiet für Erholung mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden (Kap. 5.2.1 ROPI). Auch nach dem Entwurf des Freiraumkonzeptes SCFIWEICH an der Römischen Weinstrasse zur Neuaufstellung des ROPI liegt das Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz mit Schwerpunkt Landschaftsbild. Daher ist zu fordern, dass bei der Realisierung des Wohnmobilstellplatzes besonderer Wert auf Anpassung an das vorhandene Ortsbild und Einbindung in die umgebende Landschaft gelegt werden. In Bezug auf die dargestellte Erholungsfunktion stimmt die Planung mit diesen Zielen der Regionalplanung überein.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen. Die Vereinbarkeit ist gegeben, da die Schutzziele am ausgewählten Standort wegen der siedlungsstrukturellen Vorbelastung nicht berührt werden. Der Wohnmobilstellplatz schließt die Ortslage ab und ragt nicht über die nördlich im Hangfuß stehende Bebauung hinaus. Moseltypische Hänge sind nicht betroffen und dem Schutz vor Bodenerosion wird durch die entstehende Dauerbegrünung entsprochen.

Der Plangebiet liegt ferner in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Auch im Rahmen der Neuaufstellung ist die Festlegung als Vorranggebiet Wasserwirtschaft mit Schwerpunkt Hochwasserschutz geplant. Unter Beachtung der Ziele des ROPI zur Abflussregelung und zum Hochwasserschutz (ROPI Kap. 5.5.2) ist zu fordern, dass das Gebiet bei Hochwasser weiter seine Funktion als Retentionsraum der Mosel wahrnehmen kann und das Abflussvermögen ungestört erhalten bleibt. Die wird durch die Planung gewährleistet. Das Urgelände wird als Bestand im Bebauungsplan festgeschrieben.

Die Planung wurde im Verfahren mit der SGD Nord abgestimmt. Die Funktion als Retentionsraum wird durch die Planung noch verbessert, da hier die Weinbergsnutzung aufgegeben wurde und somit im Abflussquerschnitt Hindernisse entfernt wurden. Geländeerhöhungen werden ausgeschlossen.

Das Plangebiet liegt weiter:

- im Funktionsraum des regionalen Biotopverbundsystems mit hier geplanten Vorranggebieten für den Arten- und Biotopschutz. Naturschutzfachliches Ziel ist die Entwicklung von Auewäldern.

In unmittelbarer Ortsnähe kann eine Auwaldentwicklung aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht zugelassen werden. Im übrigen besteht hier am Ufer ein hochwassersicherer Schiffs-Liegeplatz für die Berufsschiffahrt mit entsprechenden

Zufahrten und Freiräumen, von daher ist eine sinnvolle Auwaldentwicklung nicht möglich.

- in einem geplanten Vorbehaltsgebiet für den Ressourcenschutz mit Schwerpunkt Klima/Luft (Kaltluftammel- und -abflussgebiet). Aus diesem Grund soll im weiteren Verfahren darauf hingewirkt werden, dass durch das Vorhaben die klimaökologische Funktionsfähigkeit des Gebietes nicht beeinträchtigt wird.

Die Geländeklimatische Situation ist bereits durch die unmittelbare Ortsnähe und zur Ortslage abschirmenden Bebauung vorgeprägt. Durch Umwandlung von Weinbergflächen in Grünland mit der zeitweisen Aufstellung von Wohnmobilen wird die klimaökologische Funktion an dieser Stelle nicht beeinträchtigt.

Besondere technische Verfahren

Besondere technische Verfahren waren bei Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Die Bearbeitung erfolgte unter Berücksichtigung der in RH-PF eingeführten HVE 98 (Hinweis zum Vollzug der Eingriffsregelung), nach der der Eingriff verbal-argumentativ ohne numerische Verfahren bilanziert wird. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben gab es keine.

Schutzgebiete / Biotopverbund

Auswirkungen auf ein NATURA 2000 Gebiet bestehen nicht (siehe auch Kapitel 3.) Naturschutzgebiete (§ 17 des LNatSchG), Nationalparke (§ 18 des LNatSchG), Biosphärenreservate (§ 19 LNatSchG), Naturparke (§ 21 LNatSchG) und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LNatSchG) sind nicht betroffen.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gem. § 4c

BauGB (Monitoring):

Prüfung der Erholungseignung am Moselufer im Geltungsbereich der Wohnmobilmutzung und auf unzulässige Nutzung und Entwicklung im angrenzenden Außenbereich.

Beeinträchtigungen	Landschaftspflegerische Maßnahmen
--------------------	-----------------------------------

Lfd. Nr.	Beschreibung des Konflikts	Fläche qm	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche qm	Erläuterung/Umsetzung
1	<u>Teilversiegelung und Verdichtung von Boden durch Schotterwege und Stellplätze</u> Dadurch dauerhafter Bodenverlust und Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen, Lebensraum-verlust 2100 m ² x 0,25 = 525 m ²	525	V1	Oberboden abschieben und wiederverwenden. Oberbodenbehandlung nach DIN 18915.	-	Erhalt des belebten Oberbodens. Minimierung von Beeinträchtigungen. Hinweise in Textfestsetzungen, Bauleitung.
			K1	Umwandlung von Rebland zu kräuterreichen Rasenflächen mit Baumpflanzungen.	1100	Verbesserung von ökologischen Boden- und Wasserfunktionen. Siehe auch Hinweise in Planzeichnung und Textfestsetzungen.
2	<u>Änderung des Erscheinungsbildes der Landschaft in dem bisher als Rebland bewirtschafteten Bereich und vegetationslose Flächen.</u> Dadurch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	--	G1 und i.V.m. K1	Gestaltung des Wohnmobilstellplatzes durch Grünflächen mit Strauchpflanzungen und Baumneupflanzungen.	28 St 200 m ² .	Durch die Maßnahme wird das Landschaftsbild neugestaltet.

Flächenermittlung

Größe der Erweiterung ca. 4.000 qm

		qm
gepl. Stellplätze mit Schotterrasen (Beeinträchtigungen durch Teilversiegelung und Verdichtung)	2100 m ² x 0,25	525
(Für Schotterrasen wird ein Faktor von 25% angesetzt)		
Brandgassen	350 m ² x 0,5	175
(Für Schotter wird ein Faktor von 50% angesetzt)		

Ausgleichsbedarf 700

Zum Ausgleich ausgewiesen Flächen

K1: Grünfläche mit Pflanzbindungen (ohne Spielbereich) 1.100

=====

Anhang 1

Kostenschätzung

		Euro
<u>Maßnahme K1 / G2</u>		
Einsatz einer Wiesenmischung (Juliwa-Hesa RSM 7.1.2), Saatgut und Aussaat 1100 qm	x 1,00 €	1.100,00
Pflanzung von Laubbäumen, Hochstamm Bodenvorbereitung, Baumpflanzungen, 14/16 cm, 3xv m.B., Anwuchspflege und Garantiepflege 3 Jahre		
28 Stück.	230,00 €/Stck.	6.440,00
Strauchpflanzungen zweireihige Rasterpflanzung (1,25 x 1,5 m)		
100 qm	x 9,00 €	<u>900,00</u>
	Netto	8440,00
	Zzgl. der gesetzl. MWSt.	